

Vorgaben für die Urlaubsplanung

Die Urlaubsplanung in der Ausbildung geschieht individuell in Absprache zwischen der/dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung.

Damit durch die Urlaubsplanung der Ausbildungserfolg nicht beeinträchtigt wird, sind folgende Vorgaben zu beachten:

➤ **Der Urlaubsanspruch ist im Ausbildungsvertrag geregelt**

Der Ausbildungsvertrag regelt die Anzahl der Urlaubstage (pro Jahr). Die durchschnittliche Arbeitszeit – errechnet aus den Wochenstunden und der Tageweche – wird auf die Urlaubstage angewendet. Diese Berechnung gilt auch für Ausbildungsabschnitte, die nicht beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden, auch wenn eine Einrichtung eine abweichende durchschnittliche Arbeitszeit hat. Grundlage für die Berechnung bleibt auch hier der Ausbildungsvertrag.

➤ **Berücksichtigung des individuellen Ausbildungsplans bei der Urlaubsplanung**

Der individuelle Ausbildungsplan stellt die Möglichkeiten der Urlaubsplanung dar unter Beachtung der folgenden 3 Vorgaben:

➤ **Die Unterrichtszeiten sind von der Urlaubsplanung ausgenommen**

Es ist gesetzlich geregelt, dass während der Unterrichtszeiten kein Urlaub genommen werden darf.

➤ **Bei Einsätzen in kooperierenden Einrichtungen sind die Möglichkeiten der Urlaubsplanung eingeschränkt**

Die Ausbildungsabschnitte, die nicht beim Träger der praktischen Ausbildung absolviert werden, sind zumeist eher knapp geplant. Daraus ergibt sich, dass nicht mehr als 2 Wochen Urlaub genommen werden können. Es ist empfehlenswert, den Urlaub möglichst zu Beginn oder Ende eines Teilabschnitts zu planen.

Zur Erläuterung: Bei den Pflichteinsätzen dürfen maximal 25% der vorgegebenen Soll-Stunden Fehlzeit – Urlaub oder Krankheit – sein. Beispiel: Bei einem Pflichteinsatz mit 440 Soll-Stunden sind dies maximal 110 Fehlstunden. Somit würde ein dreiwöchiger Urlaub bereits das Maximum übersteigen und eine Prüfungszulassung verhindern. Daher ist eine solche Planung ist nicht zulässig. Zu beachten: Die Pflichteinsätze sind in mehrere Abschnitte aufgeteilt und die Berechnung der Stunden bezieht sich auf die Summe aller Abschnitte.

➤ **Die Planung des Großteils des Urlaubs beim Träger der praktischen Ausbildung ist empfehlenswert**

Nach Möglichkeit wird das größte Stundenkontingent beim Träger der praktischen Ausbildung geplant. Dadurch ergibt sich für die Urlaubsplanung hier der größere Spielraum.

➤ **Prüfungszeiten sind von der Urlaubsplanung ausgenommen**

Im dritten Ausbildungsjahr finden in der 31.-34. Kalenderwoche die praktischen Prüfungen statt. Die genauen Termine werden Ende des Vorjahres mitgeteilt.

➤ **Individuelle Fragen zur Urlaubsplanung sind mit der Lehrgangsführung zu klären**